

§ 1 OrgWasV (Bayern)

Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Aufgaben der Wasserwirtschaft werden in der Unterstufe von den Wasserwirtschaftsämtern wahrgenommen.
- (2) Bezeichnung, Amtssitz und Amtsbezirk der Wasserwirtschaftsämter sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann im Amtsbezirk der in der Anlage aufgeführten Behörden diesen unterstehende örtliche Dienststellen einrichten und auflösen.
- (4) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann folgende Aufgaben abweichend von der Anlage ganz oder teilweise auf andere Wasserwirtschaftsämter übertragen:
 1. Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Gewässerabschnitte oder wasserwirtschaftliche Anlagen,
 2. einzelne Projekte und Maßnahmen sowie
 3. weitere Aufgaben, deren abweichende Zuordnung aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint.

Abweichend von der Anlage nehmen die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und München zentrale Bewilligungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen der EU-Kofinanzierung wahr.

Zitiervorschlag: § 1 OrgWasV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrgWasV/1>